



Projekt Justizvollzug Hamburg 2020

– Leitgedanken einer künftigen inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendvollzugs –

I. Vorbemerkung

Mit der Neustrukturierung des Hamburger Justizvollzugs sollen u.a. Standardverbesserungen im Jugendvollzug erreicht werden. Zu Beginn der vertieften Prüfung wurden daher zunächst jene vollzugsfachlichen Themenbereiche identifiziert, die einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität des Jugendvollzugs nehmen. Hierbei waren den sich aus dem Gesetz ergebenden Besonderheiten dieser Vollzugsform, aber auch den konkreten Ausgangsbedingungen Rechnung zu tragen. Letztere beziehen sich beispielsweise auf die Zusammensetzung der jungen Gefangenen hinsichtlich ihres Bildungsniveaus, ihrer sozialen und kulturellen Herkunft sowie der Ausrichtung ihrer Delinquenz. Unter Einbeziehung von Fachleuten aus Praxis und Wissenschaft sind schließlich die „Leitgedanken einer künftigen inhaltlichen Gestaltung des Jugendvollzugs“ entwickelt und im Rahmen der Sitzung des Beirats des Projekts Justizvollzug Hamburg 2020 vom 29.06.2017 final abgestimmt worden. Mit ihrer Hilfe lassen sich die Anforderungen formulieren, die an den Standort, an die baulichen und personellen Strukturen, an die Behandlungsangebote, an die Konzepte für den Bereich schulischer Maßnahmen, Ausbildung und Qualifizierung und an den Bereich der Freizeitgestaltung zu stellen sind. Gleichwohl stellen sie übergeordnete Überlegungen dar, deren konkrete Umsetzung innerhalb eines Modells dessen jeweiliger Ausgestaltung vorbehalten bleibt. Als Maßstab zur Beurteilung der Auswirkungen eines Modells auf die Vollzugsqualität spielen die Leitgedanken eine zentrale Rolle bei der Bewertung des Modells und im Vergleich der Modelle untereinander sowie im Vergleich zur Ertüchtigung der JVA Hahnöfersand.

Neben den gesetzlich formulierten Aufträgen sind die sich aus den konkreten Ausgangsbedingungen ergebenden Anforderungen an die Gestaltung des Jugendvollzugs besonders zu berücksichtigen. Die Erreichung der Vollzugsziele ist in hohem Maße davon abhängig, welche Voraussetzungen die Mehrheit der jungen Gefangenen mitbringt und welche spezifischen Problemlagen vorliegen und zur Delinquenz geführt haben. Eine Reaktion auf diese spezifischen Problemlagen ist in weitaus höherem Maße erfolgversprechend, als eine an abstrakten Kriterien oder ideologischen Ansätzen orientierte Vollzugsgestaltung.

Die im Rahmen des Projekts Justizvollzug Hamburg 2020 durchgeführten Gefangenenscreenings der Jahre 2016 und 2017 sowie die der jährlichen bundesweiten Evaluation des Jugendstrafvollzugs zugrunde liegenden Strukturdatenerhebungen bilden die Grundlage für die Ermittlung der Ausgangsbedingungen. Danach hat die Mehrzahl der Gefangenen vor der Inhaftierung keinen Schulabschluss erworben. Eine Ausbildungseignung ist bei Haftantritt in der Regel nicht gegeben. Einen wachsenden Anteil nehmen Gefangene der Gruppe der jungen unbegleiteten Ausländer bzw. Gefangene, die sich noch nicht lange in Deutschland aufhalten, ein. Insbesondere bei dieser Gefangenengruppe, aber auch in vielen sonstigen Fällen bestehen keine tragfähigen Bindungen zu Familienangehörigen. Bei der Mehrzahl der Gefangenen ist ein Suchtmittelmissbrauch zu verzeichnen. Die Gefangenen sind überwiegend keine Jugendlichen, sondern Heranwachsende.

Hauptsächlich werden Jugendstrafen wegen Gewaltdelikten vollstreckt. Die durchschnittliche Verweildauer im Vollzug vom Übertritt in die Strafhaft bis zum Endstrafenternin betrug bei der stichtagsbezogenen Erhebung im Jahr 2017 durchschnittlich 19 Monate und 16 Tage. Dieser eher kurzen Verweildauer im Strafvollzug stehen vielfältige Problemlagen der Gefangenen gegenüber. Die Quote der bedingten Entlassungen nach § 88 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und der Zurückstellungen nach § 35 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) betrug im Jahr 2016 18,36 %.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Hamburger Jugendstrafgefangenen in der Regel hohe Erziehungs-, Behandlungs- und Förderbedarfe aufweisen. Diesem Umstand wird § 11 HmbJStVollzG gerecht, der als Vollzugsformen ausschließlich den geschlossenen und den offenen Vollzug vorsieht. Die verlässlichen Strukturen des geschlossenen Vollzugs ermöglichen meist erst eine Arbeit mit den jungen Gefangenen. Angesichts der Ausgangsbedingungen der jungen Gefangenen gelingt es in immer seltener werdenden Fällen, während der Inhaftierung im geschlossenen Vollzug eine Eignung für eine Verlegung in den offenen Vollzug, bei dem das schrittweise Erlernen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Freiheit und Selbstbestimmung im Vordergrund steht, herzustellen. Alternative Vollzugsformen, die eine starke Mitwirkungsbereitschaft der jungen Gefangenen voraussetzen, wie beispielsweise der Vollzug in freien Formen, sind daher in Hamburg gesetzlich nicht vorgesehen und es besteht derzeit auch kein entsprechender Bedarf.

Aus dem gesetzgeberischen Auftrag und der Analyse der Ausgangsbedingungen ergeben sich die nachfolgend dargestellten Grundsätze, die gemeinsam die Leitgedanken einer künftigen inhaltlichen Gestaltung des Jugendvollzugs bilden. Neben ihrer Funktion als Maßstab zur Beurteilung der Auswirkungen eines Modells auf die Vollzugsqualität kommt ihnen im Hinblick auf die Arbeit der im Jugendvollzug tätigen Bediensteten eine besondere Bedeutung zu. Ebenso wie sich aus den Leitgedanken die vollzugfachlichen Anforderungen an die zu prüfenden Modelle ableiten lassen, ergeben sich aus ihnen – modellunabhängig – auch Anforderungen im Hinblick auf die Bediensteten. Die Umsetzung der Leitgedanken setzt insoweit voraus, dass der Jugendanstalt unabhängig vom Standort ein eigener Stamm an Bediensteten zugeordnet ist, die erzieherisch besonders befähigt sind und denen die Arbeit mit jungen Gefangenen ein besonderes Anliegen ist. Es soll das Ziel weiterverfolgt werden, dass alle in dieser Vollzugsform tätigen Bediensteten möglichst zeitnah die Zusatzausbildung „Jugendvollzug/ZabJu“ durchlaufen. Ergänzend hierzu sollen die sich aus den Leitgedanken ergebenden inhaltlichen Schwerpunkte des Vollzugskonzepts durch gezielte Fortbildungen vermittelt und an speziellen Teamtagen einer ständigen Bewertung und Verbesserung unterzogen werden. Daneben sollen die regelmäßig stattfindenden Konferenzen und Fallbesprechungen fortgesetzt werden und den Austausch über Arbeitsstandards und Besonderheiten gewährleisten. Auf diese Weise ist einer reibungslosen Umsetzung der Leitgedanken der Weg bereitet, von der im Ergebnis auch die im Jugendvollzug tätigen Bediensteten profitieren können.

II. Leitgedanken einer künftigen inhaltlichen Gestaltung des Jugendvollzugs

1. Grundsatz der Gewaltprävention¹

Die Schaffung eines gewaltfreien Klimas im Vollzugsalltag und die Unterbindung von Gewalt und Unterdrückung sind Voraussetzung eines gelingenden Vollzugs. Die Gewährleistung eines solchen gewaltfreien Vollzugsklimas ist nicht nur erfor-

¹ Vgl. Studie "Gewalt im Gefängnis", 2017, Verfasser: Sven Hartenstein, Dr. Maja Meischner-Al-Mousawi und Sylvette Hinz vom Kriminologischen Dienst Sachsen, veröffentlicht: <https://www.justiz.sachsen.de/kd/content/712.htm> .

derlich, um dem besonderen Schutzauftrag gegenüber der Gruppe der Gefangenen des Jugendvollzugs gerecht zu werden, sondern ist gerade im Hinblick auf die besonderen Problemlagen der hamburgischen jungen Gefangenen von herausragender Bedeutung. Die Gefangenenbiografien sind überwiegend geprägt von Gewalterfahrungen, sowohl aus der Opfer- als auch aus der Täterperspektive. Die Gefahr, dass auf die Bedingungen des Vollzugs mit der Entwicklung von Handlungsmustern reagiert wird, die dem in Freiheit praktizierten Verhalten nahekomen und darauf ausgelegt sind, jenseits der vom Vollzug vorgegebenen Ziele eigene Strukturen und subkulturelle Verflechtungen zu entwickeln, ist hoch.

Durch eine Vollzugsgestaltung, die besonderes Augenmerk auf ein gewaltfreies Klima des Miteinanders legt, werden im Vollzugsalltag zentrale Probleme der Gefangenen, die zu ihrer Delinquenz geführt haben, immer wieder bearbeitet und intensiv behandelt. Ein besonderer Schwerpunkt wird in diesem Zusammenhang auch darauf gelegt, bei den Gefangenen Empathie für Opfer von Gewalt zu wecken oder zu verstärken und eine intensive Auseinandersetzung mit den Folgen von Gewaltanwendung für Opfer von Straftaten herbeizuführen.

Das Klima der Gewaltfreiheit beinhaltet nicht nur die Botschaft, dass Gewalt und Unterdrückung in keiner Form toleriert werden. Es ergibt sich daraus auch das Versprechen eines Schutzraums und einer besonderen Fürsorge, die den Gefangenen ermutigen wird, Vorfälle zu melden und Gewalterfahrungen nicht als unvermeidlich hinzunehmen oder darauf mit eigenen „Lösungsstrategien“ zu reagieren. Ein so geschützter Gefangener ist aufnahmefähig für die Botschaften des Vollzugs. Kontakte zwischen den Gefangenen, die positivem sozialem Lernen dienen, sollen aufgebaut und gefördert werden. Diese positiven Beziehungen werden verstärkt ermöglicht durch eine besondere personelle Förderung des Wohngruppenvollzugs, die einen Ausbau der gemeinsamen Aktivitäten innerhalb der Wohngruppe zum Ziel hat.

Der Grundsatz der Gewaltfreiheit zieht sich durch alle Ebenen des Vollzugs. Auf der Ebene der Gefangenen erfolgt eine deutliche Kommunikation, die sowohl die Erwartungshaltung an das Verhalten des Gefangenen als auch die Vermittlung eines Rechts auf Fürsorge und Schutz durch den Vollzug übermittelt. Eine hohe Beschäftigungsquote sowie gut strukturierte Freizeitangebote ermöglichen neben der pädagogischen Arbeit mit den Gefangenen die Umsetzung im Vollzugsalltag.

Auf der Ebene der Anstaltsbediensteten findet eine besondere Sensibilisierung für die Wahrnehmung von Gewalt- und Unterdrückungsstrukturen statt. Es werden Kenntnisse über die frühe Erkennung sich anbahnender Probleme und über frühzeitige Interventionen vermittelt. Klare Handlungsvorgaben für die Meldung von und den Umgang mit entsprechenden Vorfällen vermitteln Sicherheit im Umgang mit der Problematik. In den Gesprächen zwischen Vollzugsabteilungsleitungen und Gefangenen wird regelmäßig eine Thematisierung und Bestandsaufnahme erfolgen.

Bei der baulichen Ausgestaltung des Vollzugsbereichs kommt der Gewaltprävention und der Minimierung schädlicher Beeinflussungen unter den Gefangenen zentrale Bedeutung zu. Die Vorgaben für die bauliche Ausgestaltung der Vollzugsbereiche, soweit diese neu zu errichten oder umzubauen sind, dienen diesem Anliegen. Im Vordergrund steht eine Einsehbarkeit und Übersichtlichkeit aller Bereiche. Es müssen die baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass es keine unkontrollierten Kontakte zwischen Gefangenen geben kann. Nicht oder nur schwer einsehbare Bereiche sind ebenso zu vermeiden wie Bereiche, in denen es zwangsläufig zu einer Begegnung von Gefangenen verschiedener Wohngruppen kommen muss. Kompakte Baukörper ermöglichen kurze Wege und eine schnelle Unterstützung unter den Vollzugsbediensteten, sofern eine solche erforderlich werden sollte.

Ebenso sind unkontrollierte optische Kontakte von Haftraum zu Haftraum sowie der unkontrollierte Austausch von Gegenständen von Haftraum zu Haftraum, wie

sie in älteren Anstalten häufig nicht vollständig verhindert werden können, durch bauliche Vorgaben zu unterbinden.

Die Ausgestaltung ist darauf ausgelegt, ein Einsehen mehrerer Bereiche gleichzeitig durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten zu ermöglichen. Ein höherer Anteil der Arbeitszeit der Vollzugsbediensteten kann dadurch der pädagogischen Arbeit mit den Gefangenen gewidmet werden. Bei der Personalplanung drückt sich dies dadurch aus, dass es durch die entsprechende bauliche Gestaltung – in den Varianten, in denen diese umsetzbar ist – zu einer besseren Ausstattung der Abteilungen mit Wohngruppenbeamten kommt.

2. Grundsatz der Binnendifferenzierung

Eine intensive pädagogische Arbeit mit den Gefangenen und ein Eingehen auf die besonderen Problemlagen und persönlichen Voraussetzungen eines jeden Gefangenen ist durch ein hohes Maß an Binnendifferenzierung unter den Gefangenen zu gewährleisten. Dabei ist einerseits nach den persönlichen Voraussetzungen, andererseits auch nach dem Alter eines Gefangenen zu differenzieren. Jugendliche, Heranwachsende und Jungerwachsene sind mit spezifischen, auf ihr Alter und ihre Lebenssituation ausgerichteten Angeboten zu erreichen.

Eine besonders intensive pädagogische Arbeit findet im Rahmen des Wohngruppenvollzugs statt. Hier kommt dem Grundsatz der Binnendifferenzierung daher besonderes Gewicht zu. Wohngruppen werden entsprechend den persönlichen Voraussetzungen der Gefangenen zusammengestellt. Die Einschätzung wird anhand der in vorangegangenen Inhaftierungen gewonnenen Erkenntnisse sowie aus den Ergebnissen der Behandlungsuntersuchung vorgenommen. Auch bei der Gestaltung von Freizeitaktivitäten sowie bei der Eingliederung in schulische Maßnahmen bzw. Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen werden diese Erkenntnisse berücksichtigt. Schädliche Beeinflussungen der Gefangenen untereinander, wie sie beispielsweise im Hinblick auf Gewalttätigkeit oder Suchtmittelmissbrauch vorkommen können, können so minimiert werden. Positive Kontakte unter den Gefangenen werden hingegen gefördert und unterstützt. Die so geschützten Gefangenen sind aufnahmefähig für die Angebote des Vollzugs.

Es wird ein umfangreiches Angebot an sozialen Trainingskursen sowie psychologischer Gruppen- und Einzelangebote vorgehalten werden. Im Bereich Schule, Arbeit und Qualifizierung werden Angebote vorgehalten, die sicherstellen, dass für jeden Gefangenen geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sind. Auch niedrigschwellige Angebote müssen in ausreichendem Umfang vorhanden sein.

Die Vorgaben im Bereich der baulichen Ausgestaltung berücksichtigen diesen Grundsatz dadurch, dass die Möglichkeit zur flexiblen Abtrennung von Bereichen sowohl bei den Hafträumen als auch in den Betrieben bzw. Schulräumen geschaffen wird. Die Vorgaben erlauben es, Begegnungen von Gefangenen auch bei gleichzeitig stattfindenden Maßnahmen, zum Beispiel beim Aus- oder Einrücken zu oder von der Arbeit, zu verhindern. Die Betriebe verfügen über abgetrennte Pausenbereiche. Mehrere kleinere Freistundenhöfe, die zudem keinen Sichtkontakt mit anderen Wohngruppen haben, ermöglichen eine Differenzierung auch im Rahmen der Freizeit.

3. Grundsatz gezielter Behandlungsangebote und Förderung einer aktiven Rolle der Gefangenen

Unabhängig von der im Einzelnen gewählten Behandlung wird sichergestellt, dass die Behandlung eines Gefangenen insgesamt dem sog. Risk-Need-Responsivity-Prinzip (Risiko-, Bedürfnis- und Ansprechbarkeitsprinzip) entspricht (Andrews &

Bonta 2007, 2010). Das RNR-Modell ist derzeit das wahrscheinlich am besten empirisch abgesicherte Behandlungsmodell für die Straftäterbehandlung. Danach ist die Intensität der Behandlung an dem individuellen Risiko des Gefangenen, rückfällig zu werden, auszurichten. Die Behandlungsziele entsprechen den vorab ermittelten individuellen veränderbaren (dynamischen) Risikofaktoren (z. B. prokriminelle Einstellungen, Suchtmittelmissbrauch, kriminogene Persönlichkeitsmuster, geringe schulische oder berufliche Einbindung, fehlendes unterstützendes Umfeld, wenig prosoziale Freizeitaktivitäten). Die Art der Behandlung knüpft an die kognitiven Fähigkeiten, den Lernstil, die Motivation und den kulturellen Hintergrund sowie die Stärken des Gefangenen an. Dabei wird ein besonderes Gewicht darauf gelegt, den Gefangenen in die Behandlungsplanung einzubeziehen. Diese wird umfassend mit ihm erörtert. Seine eigenen Wünsche und Anregungen sollen aufgegriffen werden. Verständnis und Akzeptanz der geplanten Behandlung sind zentrale Voraussetzungen für ihr Gelingen.

Eine aktive Mitwirkung der Gefangenen wird auch bei der Regelung von Anstaltsbelangen gefördert. Es sind besondere Anstrengungen zu unternehmen, um eine Gefangenenbeteiligung bei der Organisation von Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu installieren.

4. Grundsatz differenzierter, arbeitsmarktorientierter Angebote im Bereich Schule, Ausbildung und Qualifizierung

Im Bereich schulischer Maßnahmen, Ausbildung und Qualifizierung ist auf die geänderten Voraussetzungen zu reagieren, die die hamburgischen Gefangenen des Jugendvollzugs mitbringen. Dies bedeutet, dass erforderlichenfalls ein besonderes Gewicht auf die Vermittlung von Deutschkenntnissen in Wort und Schrift zu legen ist. Die für die Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache zur Verfügung stehenden Ressourcen sind erheblich aufzustocken. Die intensive Vermittlung von Sprachkenntnissen soll gewährleisten, dass der Gefangene in die Lage versetzt wird, nach seiner Entlassung Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs durchführen zu können oder in ein Beschäftigungsverhältnis einzutreten. Angestrebt werden sollte in diesem Zusammenhang ein Sprachniveau von B 1. Für die große Gruppe von Gefangenen, die keine Sprachförderung benötigen, jedoch bei Beginn ihrer Inhaftierung nicht über einen Schulabschluss verfügen, sind besondere Anstrengungen darauf zu legen, dass diese – Abhängig von der Vollzugsdauer – jedenfalls den Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss erlangen. Das schulische Angebot ist daher erheblich auszuweiten. Im Rahmen des Projekts Justizvollzug 2020 wurden die bislang im Jugendvollzug angebotenen Maßnahmen auf ihre Zukunftsfähigkeit untersucht und anschließend ein Qualifizierungsprogramm erarbeitet. Die schulischen Maßnahmen legen ein besonderes Gewicht auf die Vermittlung von Deutschkenntnissen auf einem Niveau, das eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht und zugleich auch eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration insgesamt darstellt. Für Gefangene ohne Schulabschluss werden die schulischen Maßnahmen so intensiviert, dass das Erreichen des Ersten Allgemeinbildenden Schulabschlusses angestrebt und ermöglicht wird. Alle schulischen Maßnahmen werden durch praktische Angebote ergänzt, um den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Gefangenen gerecht zu werden.

Bei den Qualifizierungsangeboten wird besonders darauf geachtet, Maßnahmen in solchen Bereichen anzubieten, in denen eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt nach der Inhaftierung aussichtsreich ist. Abgestellt auf die eher kurze Verweildauer im Vollzug sind einige Vollausbildungen in modular wahrnehmbare Qualifizierungsmaßnahmen umzugestalten.

5. Grundsatz strukturierter Freizeit

Strukturierte Freizeitangebote sind geeignet, positiv auf die Entwicklung der Gefangenen einzuwirken und ihnen Perspektiven für ihre Lebensgestaltung nach der Entlassung zu eröffnen. Eine unstrukturierte Freizeitgestaltung birgt hingegen das Risiko der Bildung oder Vertiefung subkultureller Strukturen und der Beibehaltung von delinquenzfördernden Verhaltensmustern. Es sind daher umfangreiche strukturierte Freizeitangebote vorzuhalten. Ein besonderes Gewicht wird auf Angebote im Bereich Sport gelegt. Im Vergleich zu musischen oder kulturellen Angeboten begegnen Sportangebote einer hohen Akzeptanz unter den Gefangenen. Eine Motivation zur Teilnahme ist in der Regel vorhanden. Die sportlichen Aktivitäten sind ein wichtiges Lernfeld für den Erwerb sozialer Kompetenzen. Insbesondere bei Mannschaftsaktivitäten werden Grundsätze des Fairplay, des Teamgeistes und der Geltung von Regeln vermittelt. Es besteht die Möglichkeit, die eigene Leistungsfähigkeit kennenzulernen und zu erfahren, dass sich diese durch eigenen Einsatz steigern lässt.

6. Grundsatz Einbeziehung Dritter: Übergangsmanagement

Durch die Einbeziehung von Personen außerhalb des Vollzugs wird die wichtige Verbindung der Gefangenen zum Leben außerhalb der Anstalt erhalten und verstärkt. Diese Einbeziehung findet auf verschiedenen Ebenen des Vollzugs statt. So werden beispielsweise positive Bindungen des Gefangenen zu Sorgeberechtigten, sonstigen Angehörigen oder Personen mit dem Potential zu einer positiven Beeinflussung des Gefangenen gefördert. Im Bereich therapeutischer oder sonstiger Hilfeangebote findet eine Einbindung freier Träger und öffentlicher Einrichtungen statt. Auch im Bereich Schule, Ausbildung und Qualifizierung wird in großem Umfang eine Einbindung der Mitarbeiter freier Träger und öffentlicher Einrichtungen stattfinden. Bereits bestehende erfolgreiche Kooperationen sollen ausgeweitet und intensiviert werden. Beispielhaft und stellvertretend für zahlreiche erfolgreiche Kooperationen ist hier die bereits erfolgreich betriebene Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur Hamburg zu nennen.

Der Kontakt des Gefangenen mit Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe wird gefördert. Anstalt, Jugendgerichts- und Jugendbewährungshilfe arbeiten im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen eng zusammen. Die Tätigkeit von ehrenamtlichen Helfern im Vollzug wird unterstützt. Zudem ist ein dauerhaftes Übergangsmanagement zu etablieren.